

Az.: 6 B 13/24
6 L 701/23 VG Dresden



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der

– Antragstellerin –
– Beschwerdeführerin –

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

den Landkreis Meißen
vertreten durch den Landrat
Brauhausstraße 21, 01662 Meißen

– Antragsgegner –
– Beschwerdegegner –

wegen

Antrags nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 6. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 15. Juli 2024

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 5. Januar 2024 – 6 L 701/23 – wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 3.750,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde, bei deren Prüfung das Obergerverwaltungsgericht gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO auf die form- und fristgerecht vorgetragene Gründe beschränkt ist, hat keinen Erfolg. Es spricht viel dafür, dass das Verwaltungsgericht die Erfolgsaussichten der Hauptsache zu Recht nicht als offen beurteilt hat (1). Jedenfalls ergibt die Interessenabwägung, dass das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit des angegriffenen Verwaltungsakts das Interesse der Antragstellerin an der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung überwiegt (2).
- 2 1. Das Verwaltungsgericht hat in dem angefochtenen Beschluss ausgeführt, Rechtsgrundlage für die Entziehung der Fahrerlaubnis durch Bescheid des Antragsgegners vom 8. Mai 2023 in Gestalt des Widerspruchsbescheids des Landesamts für Straßenbau und Verkehr vom 12. Juli 2023 sei § 3 Abs. 1 Satz 1 StVG i. V. m. § 46 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 FeV i. V. m. Nr. 9.1 der Anlage 4 zu §§ 11, 13 und 14 FeV. Nach der letztgenannten Bestimmung sei die Fahreignung regelmäßig schon dann zu verneinen, wenn eine auch nur einmalige Einnahme eines der dort bezeichneten Betäubungsmittel vorliege. Die Antragstellerin habe nachweislich am 23. Juli 2022 gegen 2.00 Uhr unter dem Einfluss von Amphetamin und Methamphetamin auf der Fahrt von C..... nach G..... ein Kraftfahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr geführt. Die ihr am selben Tag um 3.00 Uhr entnommene Blutprobe habe Amphetamin in einer Konzentration von 44,6 ng/ml und Methamphetamin in einer Konzentration von 207,8 ng/ml im Blutplasma aufgewiesen. Die Antragstellerin habe kein Probierverhalten geltend gemacht, dagegen spreche auch bereits, dass sie im Jahr 2018 bei einer Fahrzeugkontrolle als Konsumentin von Amphetamin und Methamphetamin aufgefallen sei; dass sie damals schläfrig gewirkt habe, sei wohl auf die von ihr seinerzeit angegebene Einnahme eines Schlafmittels und eines Antidepressivums zurückzuführen gewesen. Soweit sie nunmehr den bewussten Konsum der Drogen gänzlich in Abrede gestellt und versucht habe, eine unbewusste Einnahme durch den Konsum eines ihr von einer unbekanntem Frau angebotenen Getränks darzulegen, handele es

sich nach summarischer Prüfung am Maßstab der in der Rechtsprechung aufgestellten erhöhten Anforderungen an die Plausibilität eines derartigen Vortrags zur Überzeugung der Kammer lediglich um eine Schutzbehauptung. Es sei davon auszugehen, dass der Antragstellerin die eingenommenen Drogen aufgrund ihres bitteren Geschmacks bereits beim Konsum hätten auffallen müssen. Auch ihre mangelnde Fahrtüchtigkeit nach Fahrtantritt habe ihr aufgrund ihrer Vorerfahrung 2018 spätestens während der Fahrt auf der Bundesstraße B ... zwischen S..... und Sch..... auffallen müssen, als der Zeuge S, wohl ihr Partner, ihre unsichere Fahrweise bemerkt habe. Die Wirkung von Amphetamin setze nach oraler Anwendung meist binnen 30 Minuten ein. Auch aus dem Verhalten der Antragstellerin bei der Kontrolle durch die Polizeibeamten könne der Schluss gezogen werden, dass ihr die Folgen ihres – bewussten oder unbewussten – Drogenkonsums klar gewesen sein müssten. Da sie sich zwar dem Atemalkoholtest freiwillig unterzogen, jedoch den Drogenvortest und die Blutentnahme verweigert habe, habe sie entgegen ihrer Auffassung durchaus noch insoweit Kontrolle über sich gehabt, als sie in der Lage gewesen sei, zwischen den Kontrollmaßnahmen zu differenzieren. Dass sie drogentypische Ausfallerscheinungen, wie z. B. zwanghafte Bewegungen oder Krämpfe der Kau- und Wangenmuskulatur, gezeigt und nach eigenem Vorbringen psychisch völlig neben sich gestanden habe, bedeute deshalb noch nicht, dass sie sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand befunden habe. Nicht nachvollziehbar sei ferner die Angabe der Antragstellerin, sie habe sich sehr müde gefühlt. Denn Methamphetamin wirke somatisch durch eine erhöhte Ausschüttung der Botenstoffe Adrenalin, Noradrenalin und Dopamin. Der Organismus werde so stimuliert, dass u. a. das Schlafbedürfnis zurückgestellt und der Stoffwechsel gesteigert werde, was sich durch eine gesteigerte Atmung, eine Erhöhung des Blutdrucks, des Pulses und der Körpertemperatur bemerkbar mache. Insgesamt seien daher die Angaben der Antragstellerin zu einem unbewussten Drogenkonsum nicht plausibel.

- 3 Dem hält die Antragstellerin in der Beschwerdebegründung entgegen, dem vom Verwaltungsgericht seiner Entscheidung zutreffend zugrunde gelegten Maßstab habe sie Genüge getan. Insoweit wiederholt sie ihren detaillierten Vortrag aus dem eingestellten Strafverfahren vor dem Amtsgericht Riesa und ihrer Widerspruchsbegründung, wonach sie keinen Alkohol trinke und auch keine Betäubungsmittel konsumiere, ihr Freund am Tattag aber noch etwas habe trinken wollen. Es sei daher vereinbart worden, gegen 22:30 Uhr in C..... noch in den Club „B....“ zu gehen, und dass sie danach fahre. Sie habe sich auf die Tanzfläche begeben, während ihr Partner am Rande sitzen geblieben sei. Nach wenigen Minuten habe sie eine Frau ungefähr gleichen Alters (ca. 45 Jahre) namens L.... angesprochen. Sie hätten sich während des Tanzens sehr angenehm unterhalten. Ihr Partner sei auf die Tanzfläche gekommen und habe ihnen Getränke geholt. L.... habe ihr Bier recht zügig ausgetrunken und sich einen Longdrink holen wollen. Auf ihre Frage, ob sie auch einen wolle, habe sie

geantwortet, dass sie keinen Alkohol trinke und sich für einen Energiedrink entschieden. L.... habe ihren Longdrink abermals recht schnell ausgetrunken und nochmals dieselben Getränke geholt. Sie sei überrascht gewesen, weil sie keinen weiteren Energiedrink gewollt habe, habe ihn dann aber doch genommen. Sie hätten weiter getanzt und sich unterhalten. Im weiteren Verlauf sei L.... ihr gegenüber immer anzüglicher geworden. Sie sei immer näher an sie herangetanzt und habe sie in zunehmender Frequenz zuerst am Oberkörper und dann am unteren Teil des Körpers berührt. Als sie ihr signalisiert habe, dass sie das nicht wolle, habe L.... sie umarmt und versucht, sie zu küssen. Sie habe sich dieser Situation dann entzogen und sei aufgewühlt zu ihrem Freund gegangen, der sich am Rande der Tanzfläche unterhalten habe, und ihm mitgeteilt, dass sie das Lokal sofort verlassen wolle. Nachdem sie sich etwas beruhigt gehabt hätte, seien sie in ihr Fahrzeug zur Heimreise gestiegen, wobei sie sich uneingeschränkt fahrtüchtig gefühlt habe. Sie habe sich aber während der Fahrt noch lange Zeit über das Verhalten von L.... aufgeregt und sei massiv enttäuscht gewesen, was sich aus einer anfänglich sehr sympathischen Bekanntschaft in so kurzer Zeit entwickeln könne. Nachdem sie auf die Autobahn A .. gefahren sei, habe sie den Eindruck gehabt, von einem anderen Fahrzeug verfolgt zu werden, was ihr Angst gemacht habe. Sie habe zuerst durch Abbremsungen ein Überholen des hinter ihr befindlichen Fahrzeugs herbeiführen wollen und dann versucht, das Verfolgerfahrzeug durch schnelleres Verfahren abzuhängen. Sie sei in Panik gewesen und ihr stärker alkoholisierte Partner habe sie nicht beruhigen können. Kurz vor ihrer Wohnung seien sie dann von der Polizei angehalten worden. Sie habe psychisch völlig neben sich gestanden. An die Maßnahmen der Polizei könne sie sich kaum noch erinnern. Am nächsten Mittag sei sie mit starken Kopfschmerzen aufgewacht. Als sie erfahren habe, dass bei ihr tatsächlich Betäubungsmittel im Blut vorhanden gewesen sein sollten, sei für sie eine Welt zusammengebrochen. Einzige Möglichkeit, bei der sie diese aufgenommen haben könne, seien die zwei Energiedrinks, die sie von L.... erhalten habe. Das Verwaltungsgericht leite aus dem im Jahr 2018 eingestellten Verfahren im Zusammenhang mit einer vermeintlichen Einnahme von Betäubungsmitteln zu Unrecht ab, dass sie im vorliegenden Fall drogentypische Ausfallerscheinungen habe bemerken müssen. Sie sei damals massiv schläfrig gewesen, was nicht der üblichen Wirkung von Amphetamin bzw. Methamphetamin entspreche. Es sei daher keine Wirkungserfahrung gegeben gewesen. Da Energiedrinks im Allgemeinen sehr süß seien, habe sie auch keinen bitteren Geschmack bemerken müssen. Soweit das Verwaltungsgericht ihr vorhalte, dass ihr die Wirkung der Betäubungsmittel nach Fahrtantritt habe auffallen müssen, beachte es nicht, dass sie zu diesem Zeitpunkt den Eindruck gehabt habe, von dem Fahrzeug des Zeugen S (und Hinweisgebers an die Polizei) verfolgt zu werden. Die hierdurch und vermutlich auch durch die Betäubungsmittelwirkung ausgelöste Panik habe dafür gesorgt, dass sie mit Abbremsungen bzw. Beschleunigungen das Fahrzeug habe abschütteln wollen. Auch die weitere Schlussfolgerung des Verwaltungsgerichts gehe fehl. Bereits eine Verweigerung der

Blutentnahme sei der Akte nicht zu entnehmen. Hinsichtlich des verweigerten Drogenvortests sei nochmals darauf hinzuweisen, dass der polizeilichen Dokumentation insgesamt zu entnehmen sei, dass sie keine Kontrolle mehr über sich gehabt habe. Sie habe zu diesem Zeitpunkt nicht gewusst, was sie tue. Sie könne sich nur an den „ersten Teil“ der Fahrt und an die polizeilichen Maßnahmen überhaupt nicht mehr erinnern. Entgegen dem Verwaltungsgericht sei durchaus davon auszugehen, dass sie sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand befunden habe und nicht in der Lage gewesen sei, zwischen den Kontrollmaßnahmen zu differenzieren und sich entsprechend zu äußern. Im Übrigen könne die unbewusste Weigerung eines weiteren Tests auch daraus resultieren, dass der zuvor durchgeführte Atemalkoholtest negativ ausgefallen sei.

- 4 Der Antragstellerin ist einzuräumen, dass ihr ausführlicher, in erster Instanz auch von ihr und ihrem Partner eidesstattlich versicherter Vortrag zu der Zufallsbekanntschaft mit einer im weiteren Verlauf des Abends übergriffigen Gleichaltrigen nicht aus bloß pauschalen Behauptungen besteht, sondern eine nachvollziehbare, nicht von vorneherein konstruiert wirkende Sachverhaltsschilderung, die auch Gefühle wiedergibt, darstellt, die trotz der Umstände, die im Allgemeinen gegen eine zufällige Einnahme von in Getränken aufgelösten Betäubungsmitteln sprechen, nicht gänzlich unglaubhaft erscheint (vgl. zu den erhöhten Anforderungen an die Plausibilität: SächsOVG, Beschl. v. 19. Januar 2024 – 6 B 70/23 –, juris Rn. 13). Dies gilt, zumal die Antragstellerin im Verwaltungsverfahren auch auf die vom Verwaltungsgericht nicht aufgegriffenen Bedenken des Antragsgegners gegen die Glaubhaftigkeit ihrer Einlassung (z. B. zu einem sexuellen Motiv trotz des anwesenden Partners der Antragstellerin) eingegangen ist, ohne sich dabei in Widersprüche zu verwickeln.
- 5 Allerdings hegt der Senat im Ergebnis wie das Verwaltungsgericht Zweifel daran, dass die Antragstellerin ca. eine halbe Stunde nach Fahrtantritt ihre fehlende Fahrtauglichkeit aufgrund des vorangegangenen Drogenkonsums nicht bemerkt haben will. Selbst wenn man ihr abnimmt, dass sie sich längere Zeit über das übergriffige Verhalten von L.... aufregte und wenn man für möglich hält, dass gefährliches Fahrverhalten auf panische Angst wegen einer vermeintlichen Verfolgung beruhen kann, erscheint der von ihr geschilderte Fahrtverlauf unglaubhaft. Dies deshalb, weil sie sich im Streitfall nur an den sog. „ersten Teil“ der Fahrt von C..... nach G..... mit der Aufregung über das anzügliche Verhalten der ihr zuvor sympathischen Frau und der Panik wegen des vermeintlichen „Verfolgerfahrzeugs“ des Hinweisgebers auf der A .. erinnern will. Dieser weitaus längste Teil der Fahrt dauerte nach dem Routenplaner google maps ungefähr eine gute Stunde und 20 Minuten. Ausgerechnet an den weitaus kürzeren, ca. 3 Minuten dauernden Rest der Fahrt von 2 km ab dem Zeitpunkt, als ihr der Streifenwagen der Polizei ab der Ampeleinmündung B../Dr.- K...-Straße in Sichtkontakt folgte, bis sie kurz nach dem Abbiegen in die Straße „Am S.....“ in G..... in

einer Parklücke kontrolliert wurde, will die Antragstellerin keine Erinnerung mehr haben, obgleich sie ihr auffälliges und nun von den Polizisten beobachtetes Fahrverhalten unvermindert fortsetzte. Ferner behauptet sie, sich auch an die polizeilichen Kontrollmaßnahmen nicht mehr zu erinnern. Diese Gedächtnislücken lassen sich nicht glaubhaft mit einem plötzlichen und unvermittelt auf eine Phase der Hyperaktivität, Aufregung und Panik eintretenden Müdigkeit und Erinnerungsverlust in Verbindung bringen. Vielmehr erscheint die Annahme naheliegend, dass die Antragstellerin damit nur die Annahme des Verwaltungsgerichts zu entkräften sucht, dass sie den Drogenvortest im Gegensatz zum Alkoholtest nicht bewusst verweigert habe. Müdigkeit, wie sie sie wiederholt gegenüber dem kontrollierenden Polizisten äußerte, während sie offensichtlich mit Fingerverkrampfungen und extremen Muskelzuckungen am ganzen Körper, vor allem im Gesicht und Kieferbereich noch unter Drogeneinwirkung stand, ist jedenfalls – wie die Antragstellerin selbst einräumt – nicht die übliche Wirkung von Amphetamin oder Metamphetamin und im Streitfall auch nicht wie 2018 in Verbindung mit Schlafmitteln und Antidepressiva zu erklären. Vor diesem Hintergrund dürfte das Verwaltungsgericht dem Vortrag der Antragstellerin, sie habe die mangelnde Fahrtüchtigkeit nicht bemerkt, bei summarischer Prüfung im Eilverfahren zu Recht keinen Glauben geschenkt haben.

- 6 2. Selbst wenn die Erfolgsaussichten der Hauptsache als offen zu betrachten wären und das einstweilige Rechtsschutzverfahren deshalb anhand einer reinen Interessenabwägung zu entscheiden wäre, hat sich diese an den Vorgaben zu orientieren, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 20. Juni 2002 – 1 BvR 2062/96 – (juris Rn. 52 und 54) aufgestellt hat. Das Interesse der Allgemeinheit an der Sicherheit des Straßenverkehrs und der aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG ableitbare Auftrag zum Schutz vor erheblichen Gefahren für Leib und Leben gebieten es danach, hohe Anforderungen an die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen zu stellen. Ein Fahrerlaubnisinhaber muss den Entzug dieser Berechtigung dann hinnehmen, wenn hinreichender Anlass zu der Annahme besteht, dass aus seiner aktiven Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr eine Gefahr für dessen ordnungsgemäßen Ablauf resultiert; dieses Risiko muss deutlich über demjenigen liegen, das allgemein mit der Zulassung von Personen zum Führen von Kraftfahrzeugen im öffentlichen Straßenverkehr verbunden ist. Eine Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen gegen den für sofort vollziehbar erklärten Entzug einer Fahrerlaubnis wird deshalb in der Regel nur dann in Betracht kommen, wenn hinreichend gewichtige Gründe dafür sprechen, dass das von dem Betroffenen ausgehende Gefahrenpotential nicht nennenswert über dem des Durchschnitts aller motorisierten Verkehrsteilnehmer liegt (vgl. auch BayVGH, Beschl. v. 19. Oktober 2009 – 11 CS 09.1878 – , juris Rn. 18). Davon kann im Streitfall nicht ausgegangen werden.

- 7 Bei der Antragstellerin besteht aufgrund der zweimaligen Fahrten unter dem Einfluss von Amphetamin und Metamphetamin nach den Ausführungen zu 1 der hinreichend konkrete Verdacht, dass sie zum Führen von Kraftfahrzeugen im Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung nicht geeignet war. Ob sie die Fahreignung inzwischen wiedergewonnen hat, ist derzeit völlig ungewiss. Bei dieser Sachlage hat ihr privates Interesse an der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage gegen die Fahrerlaubnisentziehung gegenüber dem entgegenstehenden öffentlichen Interesse grundsätzlich auch dann zurückzustehen, wenn sie – als Erzieherin – auf die Fahrerlaubnis angewiesen ist. Die Fahrerlaubnisentziehung kann die persönliche Lebensführung und damit die Wahrnehmung grundrechtlicher Freiheiten des Erlaubnisinhabers durchaus gravierend beeinflussen. Derartige insbesondere auch berufliche Folgen muss ein Betroffener angesichts des von fahrungeeigneten Verkehrsteilnehmern ausgehenden besonderen Risikos für die Sicherheit des öffentlichen Straßenverkehrs und des aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG ableitbaren Auftrags zum Schutz vor erheblichen Gefahren für Leib und Leben jedoch regelmäßig und so auch hier hinnehmen (SächsOVG, Beschl. v. 19. Januar 2024 – 6 B 70/23 –, juris Rn. 21).
- 8 3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf §§ 52 Abs. 1 und 2 GKG, 53 Abs. 3 Nr. 2 GKG und folgt der Festsetzung der Vorinstanz.
- 9 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Dehoust

Drehwald

Groschupp